

**Ordnung über den Zugang
und die Zulassung für den
konsekutiven Masterstudiengang Biochemie an der
Medizinischen Hochschule Hannover
und der Leibniz Universität Hannover**

Stand: 09.03.2016

Die Medizinische Hochschule Hannover und die Leibniz Universität Hannover haben folgende Ordnung nach § 18 Abs. 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Biochemie.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 5). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Biochemie ist, dass die Bewerberin / der Bewerber

a) ein fachlich geeignetes vorangegangenes Bachelorstudium im Fach Biochemie oder in einem vergleichbaren Studiengang an der Leibniz Universität Hannover oder einer anderen deutschen oder ausländischen Hochschule abgeschlossen hat

und

b) ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweist.

(2) Die Feststellung der fachlichen Eignung und der Gleichwertigkeit des Abschlusses sowie die Berechnung der Gesamtnote obliegen dem Zulassungsausschuss (§ 4). Der Zulassungsausschuss trifft seine Entscheidung über die Gleichwertigkeit des Abschlusses und berechnet die Gesamtnote unter Beachtung der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen - ZAB - beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen, noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, müssen darüber hinaus ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Der Nachweis hierüber wird anhand einer bestandenen DSH (3)-Prüfung (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang) erbracht.

(4) Abweichend von Absatz 1(a) wird von der Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits mindestens 150 Leistungspunkte vorliegen. Für eine Zulassungsentscheidung nach §5 wird die bei der Bewerbung nachgewiesene Durchschnittsnote verwandt. Eine Veränderung der Durchschnittsnote nach Ablauf der Bewerbungsfrist wird nicht berücksichtigt.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang Biochemie beginnt zum Winter- oder Sommersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das darauf folgende Winter- bzw. bis zum 15. Januar für das darauf folgende Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind - bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie - folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und die Durchschnittsnote,
- b) das Formblatt der MHH für den Zulassungsantrag,
- c) Gegebenenfalls der Nachweis gemäß § 2 Absatz 3.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Betroffene Bewerberinnen und Bewerber werden über die Mängel ihrer Antragsunterlagen informiert und erhalten – falls die Bewerbungsfrist noch nicht abgelaufen ist – die Möglichkeit der Mängelbeseitigung. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Zulassungsausschuss

(1) Die Durchführung des Zulassungsverfahrens einschließlich der Entscheidung über die Zulassung obliegt dem Zulassungsausschuss.

(2) Der Zulassungsausschuss wird durch den Senat der MHH eingesetzt. Ihm gehören nur Personen an, die am Studiengang Biochemie beteiligt sind:

- a) zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer
- b) ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter;
- c) ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Bei Entscheidungen über die Zulassung hat die oder der Studierende beratende Stimme;
- d) die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme.

Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

§ 5

Zulassungsverfahren

(1) Das Auswahlverfahren zur Zulassung beruht auf einer Kombination folgender Kriterien mit den im Einzelnen genannten Höchstpunktwerten:

- a) Bachelor-Abschlussnote oder Note eines äquivalenten Abschlusses bzw. der vorläufigen Abschlussnote bei einem noch nicht abgeschlossenen Studiengang- jeweils mit einer Nachkomma-Stelle - (höchstens 60 Punkte);
- b) Ergebnis eines schriftlichen Eignungs-/Kenntnis-Tests, der grundlegende biochemisch/molekularbiologische und naturwissenschaftliche Inhalte abfragt, wie sie für das Masterstudium Biochemie erforderlich sind und in zahlreichen biowissenschaftlich orientierten Bachelorstudiengängen erworben werden können (höchstens 40 Punkte).

Der Test findet im Rahmen des Zulassungsverfahrens während eines Informationstages an der Medizinischen Hochschule Hannover mit einem Umfang von bis zu 2 Stunden statt.

§ 6

Auswahl-Rangliste

(1) Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der höchstens 100 Punkte erreichbar sind. Die Liste wird nach den folgenden Regeln erstellt:

a) Punkte aus der Bachelor-Abschlussnote oder der Note des äquivalenten Abschlusses bzw. der vorläufigen Abschlussnote bei einem noch nicht abgeschlossenen Studiengang:

$$\text{Punktzahl} = 80 - (\text{Abschlussnote} \times 20)$$

b) Ergebnis des Kenntnistests

(die Punktevergabe erfolgt anhand der im Test erreichten Zahl richtiger Antworten):

0 bis 40 Punkte

(2) Anhand der erreichten Gesamtpunktzahlen erstellt der Zulassungsausschuss eine Rangliste und entscheidet auf dieser Grundlage über die Zulassung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers. Bei Rangleichheit entscheidet die Note des Bachelor-Zeugnisses bzw. dessen Äquivalent, hilfsweise das Los.

§ 7

Erteilung der Zulassungs- bzw. Ablehnungsbescheide

(1) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid bzw. bei Bewerbung mit noch nicht abgeschlossenen Studiengängen einen Bescheid über die vorläufige Zulassung. Darin wird eine Frist festgelegt, bis zu der die Bewerberin oder der Bewerber die Annahme des Studienplatzes verbindlich zu erklären und die Studiengebühren zu zahlen hat. Werden diese Fristen versäumt, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Für die nach § 6 zugelassenen Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die nicht innerhalb der gesetzten Frist die Annahme des Studienplatzes erklären, rücken in entsprechender Anzahl Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die zunächst keinen Zulassungsbescheid erhalten haben, in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Rangplätze nach. Für die Nachfolger gilt Abs. 1 entsprechend. Gegebenenfalls sind weitere Nachrückverfahren durchzuführen.

(3) Im Falle der vorläufigen Zulassung muss der amtliche Nachweis des erfolgreichen Abschlusses unmittelbar nach Ausstellung bzw. Ausgabe, spätestens jedoch zum Ende des ersten Fachsemesters zum 31. März bzw. 30. September eines Jahres erfolgen. Wird der Nachweis nicht oder nicht fristgerecht erbracht, so wird die vorläufige Zulassung ungültig und der/die Studierende exmatrikuliert.

(4) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen entsprechenden Bescheid. In ihm ist der erreichte Rangplatz auf der Warteliste anzugeben. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8

Zulassung für höhere Semester

(1) Freie Studienplätze in einem höheren Fachsemester werden auf Antrag in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die die Zulassungsvoraussetzungen nach §2 erfüllen sowie die notwendigen Kenntnisse für die Einstufung in das entsprechende Fachsemester vorweisen:

- a) Für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde.
- b) Die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren bzw. mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren.
- c) Die sonstige Gründe geltend machen.

(2) In den drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

(3) Die Einstufung der Bewerberinnen und/oder Bewerber für ein Fachsemester wird durch den Zulassungsausschuss (§4) vorgenommen. Die oder der Bewerber/in legt dazu die für die Einstufung notwendigen Unterlagen vor.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.